

Bildungsspender gemeinnützige Unternehmer-

Anlage zum Bescheid

für 2013 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Erziehung

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2016 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



000208

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint.

**Anlage zum
Körperschaftsteuerbescheid 2013 vom 25. 11. 14**

Bildungsspender gemeinnützige Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt), Graubündener
Str. 4 b, 12621 Berlin

1.

Die Körperschaft unterhält einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Darüber hinaus ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

2.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

mildtätige und kirchliche Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

- Wissenschaft und Forschung
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1 AO).
- Religion
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 2 AO).
- öffentliches Gesundheitswesen
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3 AO).
- Jugend- und Altenhilfe
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO).
- Kunst und Kultur
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO).
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 6 AO).
- Erziehung und Bildung
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).
- Natur und Umweltschutz, Küsten- und Hochwasserschutz
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 8 AO).
- Wohlfahrtswesen
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 9 AO).
- Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, - hinterbliebene, -beschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 10 AO).

- Rettung aus Lebensgefahr
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 11 AO).
- Feuer-, Arbeits- Katastrophen- und Zivilschutz sowie Unfalverhütung
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 12 AO).
- Völkerverständigung
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 13 AO).
- Tierschutz
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 14 AO).
- Entwicklungszusammenarbeit
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 15 AO).
- Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 16 AO).
- Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 17 AO).
- Gleichberechtigung für Männer und Frauen
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 18 AO).
- Schutz von Ehe und Familie
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 19 AO).
- Kriminalprävention
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 20 AO).
- Sport
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 21 AO).
- Heimatpflege und Heimatkunde
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 22 AO).
- Tierzucht, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 23 AO).
- die allgemein Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 24 AO).
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der o.g. Gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 25 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit

der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Nummer 2 wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2016 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz